

Pensionskasse
Gemeinde Kriens
Herrn Peter Hebeisen
Postfach
6011 Kriens

Zürich, 27. August 2013

Bestätigung zur Aufhebung der Sanierungsmassnahmen

Sehr geehrter Herr Hebeisen

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Gemeinde Kriens hat heute einer Lösung zugestimmt, der zufolge die Sanierungsmassnahmen rückwirkend auf den 1.1.2013 aufgehoben (bzw. rückgängig gemacht) werden sollen. Diese Massnahme wird aber nur unter dem Vorbehalt umgesetzt, dass beim auf den 1.1.2014 vorgesehenen Wechsel der Vorsorge der Gemeinde Kriens zur PKG noch ein Überschuss von mindestens 2 Mio. Franken übrig bleibt. Der Vollzug der Massnahme wird somit erst im nächsten Frühjahr möglich sein, wenn genügend verbindliche Zahlen vorliegen. Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht hat bezüglich Aufhebung der Sanierungsmassnahmen um eine Stellungnahme / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gebeten, die ich nachfolgend gerne abgebe.

1. Gemäss Art. 43 der Verordnung über die Pensionskasse Gemeinde Kriens gültig ab 1. Januar 2010 übernimmt die Gemeinde die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden. Angesichts dieser Garantie ist die Anforderung nach Art. 65 Abs. 1 BVG, dass die Kasse Sicherheit bieten muss, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, jederzeit und unabhängig vom aktuellen Deckungsgrad gegeben.
2. Angesichts der Garantie der Gemeinde war die Sanierung grundsätzlich freiwillig und kann meiner Meinung nach darum auch aufgehoben werden, ohne dass ein Deckungsgrad von 100% erreicht ist.
3. Gemäss der Offerte der PKG und dem Bericht von "Balmer-Etienne" wird im Rahmen des Übergangs zur PKG offenbar voraussichtlich ein Überschuss resultieren. Inwieweit dies effektiv zutreffen wird, kann von mir, insbesondere weil der Übergang zur PKG noch nicht rechtsgültig vollzogen ist, und die entsprechenden definitiven Zahlen noch nicht vorliegen, nicht beurteilt werden. Da die Aufhebung der Sanierungsmassnahmen aber erst rückwirkend erfolgen soll, wenn die definitiven bzw. genügend sichere Zahlen vorliegen und sichergestellt ist, dass bei der Übernahme durch die PKG keine Einkaufsverpflichtung entsteht, sondern immer noch (unter Berücksichtigung der rückwirkenden Aufhebung der Sanierungsmassnahmen) ein Überschuss von mindestens 2 Mio. Franken übrig bleibt, ist das Problem der mit der Aufhebung der

Sanierungsmassnahmen verbundenen Unsicherheiten – auch im Zusammenhang mit der finanziellen Entwicklung der Kasse bis Ende 2013 – gelöst.

Aufgrund der obenstehenden Sachverhalte und angesichts des eingangs erwähnten Vorbehalts ist aus meiner Sicht die rückwirkende Aufhebung der Sanierungsmassnahmen auf den 1.1.2013 bei der Pensionskasse Kriens gut vertretbar.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Furrer', written in a cursive style.

Christoph Furrer